

Reisbacher Waldpost



Sehr geehrtes WBV-Mitglied,

hier erhalten Sie die zweite Ausgabe unserer Waldpost für das Jahr 2024 mit den Themen: Holzmarkt, WBV WhatsApp Gruppe, Präventionszuschüsse der SVLFG, Förderung Schneebruchschäden, Frühjahrspflanzenbestellung und VNP Wald.

Wir wünschen Ihnen viel Spaß beim Durchlesen!

Holzmarkt

Aktuell ist die Nachfrage der großen Sägeindustrie nach Fixlängen hoch. Die bestehenden Verträge mit den Abnehmern wurden bis 30.04.2023 verlängert. Positiv ist, dass die Abschläge für Käfer-, Cx-, und D-Holz verringert werden konnten. Gesteigert hat sich auch, gefördert durch die passende Witterung, die Einschlagsbereitschaft der Waldbesitzer.

Beim Energieholzmarkt ist absehbar, dass spätestens zum Auslaufen der Heizungsperiode, die Preise rückläufig sein werden.

Unsere „örtlichen“ Säger haben mit schlechteren Absatzmöglichkeiten zu kämpfen als die Großindustrie. Das hat negative Auswirkungen auf die Vermarktung von Langholz. **Langholz-Einschläge bitte vorher bei uns anmelden!**

Bis Ende April gemeldete Fixlängen werden bei der Fichte B/2b+ mit 100€/fm netto und bei der Kiefer B/2b+ mit 70 €/fm netto frei Wald ausgezahlt. Fürs Fichten-Langholz B/2b+ wird 105€/fm netto bezahlt.

Aktuelle Informationen über die neue WBV WhatsApp-Gruppe

Die WBV Reisbach bietet allen Interessierten an, in eine WhatsApp-Gruppe aufgenommen zu werden. Hier werden Sie immer über aktuellen Themen informiert. Beiträge können nur von den Administratoren der Gruppe verfasst werden.

Bei Interesse einfach Ihre Handynummer im Button/Feld auf unserer Homepage eintragen: [WhatsApp-Gruppe | WBV Reisbach \(wbv-reisbach.de\)](#)

Ihre Handynummer wird verschlüsselt übertragen und nicht an Dritte weitergegeben. Sie können die Gruppe jederzeit von selbst verlassen.

Innerhalb der WhatsApp Gruppe sind die Telefonnummern und Profilbilder aller Teilnehmer einsehbar, bitte treten Sie der Gruppe nur bei, wenn Sie damit einverstanden sind.

SVLFG fördert Kauf von Präventionsprodukten

Die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) fördert den Neukauf ausgewählter Produkte, die der Arbeitssicherheit und dem Gesundheitsschutz dienen. Dafür stellt sie insgesamt 1,2 Millionen Euro zur Verfügung.

Damit unterstützt die SVLFG jene Unternehmerinnen und Unternehmer, die ihren Betrieb sicherer machen wollen. Die Präventionszuschüsse können Unternehmen beantragen, die bei der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft (LBG) versichert sind und in den Jahren 2022 und 2023 keinen solchen Zuschuss erhalten haben. Eine Ausnahme gilt bei Zuschüssen zu Kühlkleidung und Sonnenschutzprodukten. Für sie kann eine Bezuschussung auch dann beantragt werden, wenn in den Vorjahren bereits ein Zuschuss geflossen ist. Die Zuschüsse werden in der Reihenfolge der Antragseingänge vergeben. Pro Förderaktion kann je ein Zuschuss beantragt werden. Die Förderung beträgt höchstens 50 Prozent des zuletzt an die LBG gezahlten Jahresbeitrages. Darüber hinaus gelten maximale Förderbeträge. Die SVLFG weist darauf hin, dass sie keine Anträge bewilligen kann, die vor Beginn der jeweiligen Förderaktion eingehen und keinen Zuschuss für Anschaffungen gewähren kann, die vor Erhalt der Förderzusage getätigt wurden. Der Kauf kann also erst erfolgen, wenn die Förderzusage der SVLFG vorliegt. Antragsformulare stehen ab Aktionsbeginn unter www.svlfg.de/arbeitssicherheit-verbessern zum Download bereit und können per Mail an praeventionszuschuesse@svlfg.de oder per Fax an 0561 785-219127 geschickt werden. Wer sich rechtzeitig im Versichertenportal der SVLFG registriert, kann seinen Antrag gleich zu Beginn der Aktion online stellen.

1. Aktion: Förderbeginn 1. Februar 2024, 12.00 Uhr

Produkt	max. Förderung
Fang- und Behandlungsstand für Rinder; Halsfangrahmen mit Schwenkgitter	30%, max. 600 EUR
Höhensicherungsgerät für Hubarbeitsbühnen	30%, max. 250 EUR
Kommunikations- und Notrufgerät im Forst (2-Geräte-Set)	30%, max. 400 EUR
Zugangssystem für Traktoren (GRIFA Softstep)	30%, max. 600 EUR
Gebläseunterstütztes Atemschutzgerät	30%, max. 400 EUR

2. Aktion: Förderbeginn 1. März 2024, 12.00 Uhr

Produkt	max. Förderung
<ul style="list-style-type: none">• Kühlkleidung (Westen, Kopfbedeckungen mit Nackenschutz, Shirts),• Sonnenschutzkappen mit Nackenschutz,• UV-Schutzzelte (nur für Arbeitgeberbetriebe)	50%, max. 400 EUR

Förderung von Schneebruchschäden

In der Presse wurde über die „neue“ Förderung für Schneebruchschäden berichtet.

Dabei handelt es sich zum großen Teil „nur“ um die schon seit längerem bestehende Jungdurchforstungsförderung.

Die Voraussetzungen hierfür:

- Mindestens 6000 m² Maßnahmenfläche
- Mindestens 100 Eingriffe pro Hektar; einigermaßen gleichmäßig verteilt; reines Schneiden von Rückegassen reicht nicht!
- Maximal 15 m Höhe
- Förderung von Mischbaumarten und Laubholz 400€/ha Fördersatz;

Wer also die Schneebruchschäden zum Anlass nehmen, will seinen Jungbestand zu durchforsten, für den ist diese Förderung etwas. Das geht auch ohne Schäden.

Neu:

Auch möglich ist die Förderung nach oben genannten Kriterien bei Beständen über 15 m und jünger als 40 Jahren; ABER: die Maßnahme muss defizitär sein, d. h. die Maßnahme muss zu einem Fehlbetrag führen.

Es wird wenige Bestände im Bereich der WBV geben für die das zutrifft.

Kyrrill Kaiser, Forstrevier Reisbach

Frühjahrspflanzenbestellung

Die Waldbauernvereinigung Reisbach bietet den Waldbesitzern auch dieses Frühjahr wieder die Möglichkeit sich an einer Sammelbestellung von Waldpflanzen zu beteiligen. Dadurch ist zum einen ein Rabatt auf die Ware möglich und zum anderen wird Pflanzmaterial von einer Baumschule mit bewährter Qualität bezogen. Den Pflanzenbestellschein können Sie im Internet unter www.wbv-reisbach.de ausdrucken. Bestellungen dafür können bis zum Sonntag, 10. März 2024, bei den jeweiligen Obmännern der Waldbauernvereinigung Reisbach oder an der Geschäftsstelle aufgegeben werden. Auslieferung erfolgt witterungsabhängig voraussichtlich Ende März.

Forstbedarf kann bei Obmann Michael Sextl, Taubenweg 5, 94419 Obermünchs Dorf, Tel. 08734/539, abgeholt werden. Bitte vor Abholung vormittags telefonisch bei Herrn Sextl anmelden.

Den Pflanzenbestellschein finden Sie auch hier oder im Anhang:

<https://www.wbv-reisbach.de/fruehjahrspflanzenbestellung-2/>

VNP Wald - Aktuelle Antragsperiode läuft

Noch bis zum 31.5.2024 können für das Jahr 2024 Förderanträge für das Bayerische Vertragsnaturschutzprogramm Wald (VNP Wald) gestellt werden.

In den vergangenen fünf Jahren haben sich die jährlichen Mittel, die der Haushaltsgesetzgeber über das Umweltministerium für das Vertragsnaturschutzprogramm Wald zur Verfügung stellt, fast verdreifacht. 2023 lagen diese bei 11 Mio. €.

Mit dem VNP Wald wird der Weg der Freiwilligkeit für Waldnaturschutzmaßnahmen konsequent umgesetzt. Die Maßnahmen reichen von dem Erhalt strukturreicher Einzelbäume über Altholzinseln bis zum Nutzungsverzicht bestimmter Wälder. Im Programm werden wertvolle Biotopbäume bzw. Totholz mit Prämien bis zu 220 Euro pro Baum gefördert, die Lebensraum für seltene Arten wie Spechte, Fledermäuse oder Insekten bieten. Interessierte Waldbesitzer können bis zum 31. Mai 2024 diese und weitere Maßnahmen im Rahmen einer naturnahen Bewirtschaftung ihrer Wälder beantragen.

Nähere Informationen zum VNP Wald gibt es unter:

www.stmuv.bayern.de/vnpwald.htm oder

<https://www.waldbesitzer-portal.bayern.de/048720/index.php>

Quelle: Bayerischer Waldbesitzerverband

Forstliches Gutachten zur Situation der Waldverjüngung 2024

In diesem Frühjahr finden wieder die Erhebungen zum Forstlichen Gutachten zur Situation der Waldverjüngung - dem Vegetationsgutachten - statt. Alle 3 Jahre erfolgt die Verbissinventur in den Wäldern. Das Gutachten ist eine wichtige Grundlage für die Erstellung der Abschusspläne.

Ergänzende Revierweise Aussagen werden in den Hegegemeinschaften, deren Verbissbelastung beim letzten Vegetationsgutachten 2021 als zu hoch oder deutlich zu hoch eingewertet wurde oder deren Verbissbelastung 2024 von „grün“ zu „rot“ wechselt, von Amts erstellt. In „grünen Hegegemeinschaften“ werden Revierweise Aussagen nur auf Antrag erstellt. Ein Antrag muss bis zum 29.2.2024 beim zuständigen AELF gestellt werden. Antragsberechtigt sind der einzelne Jagdgenosse, der Jagdvorstand, der Revierinhaber oder der Eigenjagdbesitzer.

Quelle: Bayerischer Waldbesitzerverband